



s. Verteiler

Der Landrat

**Fachdienst Soziale Dienste
der Jugendhilfe**
Jugendarbeit/Jugendschutz

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	04521 788-255	Datum
5.11.0.14	Eric Schulz	Fax	04521 788-96255	18.06.2024
		E-Mail	jugendarbeit@kreis-oh.de	

Informationen zur Förderung von Jugendfreizeiten und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich der Erstattung von Verdienstausschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die kommende Saison möchte ich Sie über die Grundsätze und Regelungen zur Förderung von Jugendfreizeiten und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich der Erstattung von Verdienstausschlag sowie über die aktuellen Änderungen in der Förderung einschl. der **neuen Antragsformulare und Nachweise** informieren.

Die jeweiligen Informationen, Antragsformulare und weiteren Unterlagen finden Sie auch auf unseren Webseiten unter www.kreis-oh.de/jugendfoerderung.

1. Förderung von Jugendfreizeiten und Studienfahrten:

Die Förderung von Jugendfreizeiten und Studienfahrten erfolgt aufgrund einer freiwilligen Leistung des Kreises Ostholstein aufgrund Nr. 2 der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch den Kreis Ostholstein vom 01.01.2018 in der aktuell geltenden Fassung

- Der Antrag zur Förderung ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung (*möglichst vier Wochen*) durch den Träger der Maßnahme mit dem beigefügten **neuen** Antragsformular „[Antrag auf Förderung einer Jugendfreizeitmaßnahme](#)“ beim Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe zu stellen.
- Es erfolgt unverzüglich eine Förderzusage durch den Kreis, soweit alle Informationen vorliegen und die Voraussetzungen nach der [Förderrichtlinie des Kreises](#) erfüllt sind.
- Nach der Durchführung der Veranstaltung ist umgehend die Bestätigung der Durchführung einschließlich der Teilnahmelisten (s. beigefügter Vordruck) vorzulegen.
- Nach Prüfung der Unterlagen wird der Förderbetrag festgesetzt und an den Träger ausgezahlt.

Der Förderbetrag ergibt sich aus der

- Zahl der Teilnehmer:innen, die tatsächlich an der Veranstaltung teilgenommen haben, einschließlich einer angemessenen Anzahl von Betreuer:innen (*angemessen ist grds. 1 Betreuer:in pro 7 Teilnehmer:innen*)
- den Veranstaltungstagen (*dabei werden der Anreise- und der Abreisetag mitgerechnet*) sowie
- dem **Förderbetrag** des Kreises von derzeit **4,00 €** pro Teilnehmer und Tag.

Adresse

Kreis Ostholstein
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Kontakt

Telefon: +49 (0)4521 788-0
Telefax: +49 (0)4521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Mo. – Do. 13:30 – 15:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

2. Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen:

Die Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen erfolgt aufgrund einer freiwilligen Leistung des Kreises Ostholstein aufgrund Nr. 4 der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch den Kreis Ostholstein vom 01.01.2018 in der aktuell geltenden Fassung

- e) Der Antrag zur Förderung ist rechtzeitig vor Beginn der Jugendfreizeit (*mindestens **sechs Wochen***) durch den Träger der Maßnahme mit dem beigefügten **neuen** Antragsformular „[Antrag auf Förderung einer Mitarbeiteraus-und-fortbildung](#)“ beim Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe zu stellen.
- f) Es erfolgt dann von hier unverzüglich eine Förderzusage, soweit alle Informationen vorliegen und die Voraussetzungen nach der [Förderrichtlinie des Kreises](#) erfüllt sind.
- g) Nach der Durchführung der Veranstaltung ist die Bestätigung der Durchführung einschließlich der Teilnahmelisten (s. beigefügter Vordruck)
- h) Nach Prüfung der Unterlagen wird der Förderbetrag festgesetzt und an den Träger ausgezahlt.

Der Förderbetrag ergibt sich aus der

- Zahl der Teilnehmer:innen, die tatsächlich an der Veranstaltung stattgefunden, einschließlich einer angemessenen Anzahl von Betreuer:innen (*angemessen ist grds. 1 Betreuer:in pro 7 Teilnehmer:innen*)
- und den Veranstaltungstagen (*dabei werden der Anreise- und der Abreisetag mitgerechnet*) sowie
- dem **Förderbetrag** des Kreises von **5,00 €** für **eintägige** Veranstaltungen pro Teilnehmer:in
- dem **Förderbetrag** des Kreises von **8,00 €** für **mehrtägige** Veranstaltungen pro Teilnehmer:in und Tag

3. Erstattung von Verdienstaussfall

Die Erstattung von Verdienstaussfall **für die Teilnahme Jugendfreizeiten sowie von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** erfolgt aufgrund des [Jugendförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein](#) in Verbindung mit der [Freistellungsverordnung \(FreiStVO\)](#) in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall (s. Nr. 3) ist eine gültige Jugendleiter-Card (Juleica), die bereits **vor der Veranstaltung** vorliegen muss.

- a) **Ein Erstattung erfolgt nur, wenn vorher eine Zusage der Erstattung erfolgt ist! Ohne vorherige Zusage kann eine Erstattung nicht beansprucht werden!**
- b) Der Antrag zur Förderung ist rechtzeitig vor Beginn der Jugendfreizeit (*mindestens **zwei Wochen***) durch die/den Teilnehmer:in über den Träger der Maßnahme mit dem beigefügten **neuen** Antragsformular „[Antrag Verdienstaussfall Arbeitnehmer](#)“ beim Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe zu stellen.
- c) Es ist eine Arbeitnehmerbescheinigung über den Verdienstaussfall beizufügen (s. Formular [Verdienstaussfallbescheinigung des Arbeitgebers](#)).
- d) Es erfolgt dann von hier zeitnah eine Zusage der Erstattung, soweit alle Informationen vorliegen und die die Voraussetzungen nach der Förderrichtlinie des Landes sowie der [Förderrichtlinie des Kreises](#) erfüllt sind.
- e) Umgehend nach der Durchführung der Veranstaltung (**spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme**) ist
 - durch Vorlage einer Bestätigung nachgewiesen wird, dass Ihre Teilnahme an der beantragten Maßnahme nach der Freistellungsverordnung (FreiStVO) erfolgt ist, sowie
 - die Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über den entstandenen Bruttoverdienstaussfall (s. Formular „[Verdienstaussfallbescheinigung des Arbeitgebers](#)“) vorzulegen.

Sollten die Unterlagen später eingereicht werden, kann eine Erstattung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen (§ 2 Abs.5 der FreiStVO).
- f) Nach Prüfung der Unterlagen wird der Erstattungsbetrag für den Verdienstaussfall festgesetzt und an die/den Antragsteller:in ausgezahlt, der Arbeitgeber erhält eine Durchschrift des Bescheides.

4. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit

Die Förderung der Jugendarbeit in Form einer Aufwandsentschädigungen (Zuwendungen) für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit erfolgt auf der Grundlage der Nr. 6 der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch den Kreis Ostholstein vom 01.01.2018 in der aktuell geltenden Fassung.

Der Antrag auf Jugendgruppenleiterentschädigung ist mit dem **neuen** Antragsformular [Antrag auf Gewährung einer Jugendgruppenleiterentschädigung](#)“ bis **zum 28.02. des jeweiligen Jahres**

- a) durch die/den Teilnehmer:in
- b) **mit Nachweis der erforderlichen Fortbildung** innerhalb von zwei Jahren, die vom Kreisjugendamt anerkannt werden muss (soweit keine gültige JugendleiterCard vorliegt)
über
- c) den Träger der Maßnahme *und*
- d) die zuständige Kommune (Stadt, Gemeinde, Amt)
mit der Bescheinigung der anteiligen Kostenübernahme zu stellen.

Der Betrag von derzeit **50.00 €** wird nach Prüfung bis zum 01.03. des Jahres direkt an die/den Antragsteller:in ausgezahlt.

Bei gemeindeübergreifenden oder kreisweiten Trägern der Jugendhilfe erfolgt eine Aufstockung des Kreisanteils an der jährlichen Aufwandsentschädigung auf 100,00 Euro.

5. Zuwendungen für die Beschaffung von Arbeitsmaterial

Die Förderung der Jugendarbeit durch Zuwendungen für die Beschaffung von Arbeitsmaterial (für die kulturelle, politische und außerschulische Jugendarbeit sowie für Sportgeräte) erfolgt auf der Grundlage der Nr. 1 der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch den Kreis Ostholstein vom 01.01.2018 in der aktuell geltenden Fassung.

- a) Der Antrag zur Förderung ist rechtzeitig **vor der Beschaffung** durch den Träger der Maßnahme mit dem beigefügten **neuen** Antragsformular „[Antrag auf Zuwendung für eine Anschaffung zur Förderung der Jugendarbeit](#)“ beim Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe zu stellen.
- b) Der Nachweis der Finanzierung sowie der Eigenbeteiligung des Trägers der Maßnahme. Der Eigenanteil des Antragstellers muss die Höhe des Kreiszuschusses erreichen.
- c) Es erfolgt dann von hier eine Förderzusage, soweit alle Informationen vorliegen.
- d) Erst **nach der Förderzusage** dürfen die Arbeitsmaterialien beschafft werden! Für vor der Förderzusage beschaffte Arbeitsmaterialien wird keine Förderung gewährt.
- e) Nach Beschaffung und Nachweis der tatsächlichen Beschaffungskosten wird der Förderbetrag festgesetzt und an den Träger ausgezahlt.

Der Zuschuss kann grundsätzlich bis zur Höhe von 1/3 der Gesamtbeschaffungskosten festgesetzt werden. Er beträgt grundsätzlich mindestens 100,00 Euro, jedoch höchstens auf 1.000,00 Euro je Jugendgruppe und Haushaltsjahr.

6. Beantragung / Erwerb / Verlängerung der JugendleiterCard (Juleica)

Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstausschlag (s. Nr. 3) ist eine gültige JugendleiterCard (Juleica), die bereits **vor der Veranstaltung** (Jugendfreizeit, Fortbildung...) vorliegen muss. Ausgenommen davon ist die erstmalige Grundausbildung, die für den Erwerb der Juleica erforderlich ist. Die Regelungen hierzu finden sich im ab 01.05.2024 geltenden [Erlass des Landes Schleswig-Holstein](#).

Erwerb / Beantragung der Juleica:

- a) Die Beantragung bzw. die der JugendleiterCard (Juleica) erfolgt durch die/den Antragsteller:in über das Juleica-Portal (<https://juleica-antrag.de>)

- b) Der Nachweis der Grundausbildung, bei Verlängerung der erforderlichen Fortbildung, ist dem Antrag digital beizufügen.
- c) Der Träger, bei dem die/der Antragsteller:in in der Jugendarbeit tätig ist, prüft im Juleica-Landesportal die Antragsangaben und bestätigt die Vorlage der Voraussetzungen. **Der Träger trägt damit die hohe Verantwortung für die Prüfung der erforderlichen Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen!**
- d) Das Kreisjugendamt prüft den Antrag und erteilt die Freigabe.
- e) Durch das Land wird die Erstellung Juleica beauftragt. Sie wird direkt der/dem Antragsteller:in zugesandt.

Verlängerung der Juleica - Neue Regelungen ab 01.05.2024 in den Juleica-Richtlinien des Landes:

- a) Die Juleica wird grundsätzlich für drei Jahre ausgestellt. **Sie kann innerhalb von 18 Monaten** verlängert werden, wenn eine entsprechende Fortbildung nachgewiesen wird. Nach 18 Monaten werden die Daten automatisch gelöscht. Die Fortbildung muss Themenbereiche der Grundausbildung umfassen, eine **Erst-Hilfe-Schulung kann nicht als Fortbildung für eine Verlängerung** anerkannt werden!
- b) Ist die Juleica länger als 18 Monate abgelaufen, so ist eine Neuerteilung mit einer erneuten Grundschulung erforderlich.
- c) Im Übrigen entspricht der Ablauf des Verlängerungsantrages dem des Erwerbs (s. 6a).

Bitte beachten Sie in jedem Fall die vorgenannten Vorgaben, um eine sachgerechte Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit sicherzustellen.

Bitte denken Sie auch daran, alle Beteiligten (Organisation, Teilnehmer:innen, Betreuer:innen) über diese Regelungen zu informieren.

Es wäre sehr bedauerlich, wenn aufgrund von verspäteten Anträgen und falschen Angaben eine Förderung oder die Erstattung eines Verdienstausfalls versagt werden müsste.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeitung (Eric Schulz, Tel. 04521 788-255, jugendarbeit@kreis-oh.de).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Niels Gerken
Leiter des Fachdienstes
Soziale Dienste der Jugendhilfe